

27. May 2014
27. Mai 2014

**Final Terms
Endgültige Bedingungen**

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank Inhaberschuldverschreibung Serie 178
(1.Aufstockung EUR 25.000.000)

**Issue Date: 27. May 2014
Tag der Begebung 27. Mai 2014**

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

**Euro 4,000,000,000
Debt Issuance Programme**

of
der

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank

Important Notice

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 5 (4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003, as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010, and must be read in conjunction with the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme Base Prospectus (the **Base Prospectus**) of Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank (the **Issuer**) dated 12 December 2013. The Base Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Issuer (www.wuestenrot.de). Full information is only available on the basis of the combination of the Base Prospectus, any supplement and these Final Terms. A summary of the individual issue of the Notes is annexed to these Final Terms.¹

Wichtiger Hinweis

*Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme Basisprospekt (der **Basisprospekt**) der Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank (die **Emittentin**) vom 12. Dezember 2013 [und [dem Nachtrag] zu lesen. Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.wuestenrot.de) eingesehen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt und etwaige Nachträge im Zusammenhang zu lesen. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.*

¹ Not applicable in the case of an issue of Notes, or Pfandbriefe, with a minimum denomination of at least EUR 100,000.
Nicht anwendbar im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Mindeststückelung in Höhe von mindestens EUR 100.000.

Part I: TERMS AND CONDITIONS
Teil I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

The terms and conditions applicable to the Notes (the **Terms and Conditions**) are as set out below.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die **Emissionsbedingungen**) sind wie nachfolgend aufgeführt.

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank Inhaberschuldverschreibung Serie 178 begeben
aufgrund des

Euro 4,000,000,000
Debt Issuance Programme

der

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) **Währung; Stückelung.** Diese Serie (die **Serie**) der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank (die **Emittentin**) wird in Euro (die **Festgelegte Währung**) im Gesamtnennbetrag von **50.000.000,00** (in Worten: Fünfzig Millionen) in **2 Tranchen je 25.000.000** in Stückelungen von 100.000,00 (die **Festgelegten Stückelungen**) begeben.
- (2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) **Dauerglobalurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) **Clearing System.** Jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem Clearing System oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet Folgendes: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (**Clearstream AG**).

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer klassischen Globalurkunde (*classical global note*) (**CGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.

- (5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

§ 3 ZINSEN

Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom 22. Mai 2014 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 1,25 %.

Die Zinsen sind nachträglich am 22. Mai eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am 22. Mai 2015. Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein **Feststellungstermin**) beträgt 1.

- (1) **Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.
- (2) **Berechnung von Stückzinsen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).
- (3) **Zinstagequotient.** **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

Feststellungsperiode ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) **(a) Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung

verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

- (b) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nur außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.
- (3) **Vereinigte Staaten.** Für Zwecke des Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands.)
- (4) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet **Zahltag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das TARGET Zahlungen abwickeln.
- (6) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.
- (7) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 22. Mai 2019 (der **Fälligkeitstag**) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen

gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 13 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und die Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. Eine solche Kündigung hat gemäß § [13] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 und des § 9 entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE[N]
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

- (1) Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.** Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle lauten wie folgt:

Emissions- und Zahlstelle: Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank

Berechnungsstelle: Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) solange die Schuldverschreibungen an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in Stuttgart und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Vertreter der Emittentin.** Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt keinerlei

Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge werden frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall hat die Emittentin in Bezug auf diesen Einbehalt oder Abzug keine zusätzlichen Beträge zu bezahlen.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegungsfrist für Zinszahlungen beträgt 4 Jahre von dem Ende des Jahres an, in dem der betreffende Zinscoupon fällig wird (§ 801 Abs. 2 BGB). Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Inhaberschuldverschreibungen und Zinscoupons beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) **Kündigungsgründe.** Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
 - (f) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tage behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) **Kündigungserklärung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 14 (3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

§ 10 ERSETZUNG

- (1) **Ersetzung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin (die **Nachfolgeschuldnerin**) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Serie einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (g) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (h) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (i) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich deren Ersetzung auferlegt werden;
 - (j) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und
 - (k) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet **verbundenes Unternehmen** ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) **Bekanntmachung.** Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (3) **Änderung von Bezugnahmen.** Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

- (l) in § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat);
- (m) in § 9 (1) (c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).]

§ 12

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13

MITTEILUNGEN

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Emittentin (www.wuestenrot.de). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilungen an das Clearing System.** Die Emittentin ist berechtigt eine Veröffentlichung auf der Website nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilungen zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 14

ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das Landgericht Stuttgart.

- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu wahren oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ 15
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

PART II: OTHER INFORMATION
TEIL II: WEITERE INFORMATIONEN

1. Interests and Conflicts of Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer
Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind
- Save as discussed in the Base Prospectus under "Interests of Natural or Legal Persons involved in the Issue/Offer", no person involved in the offer of the Notes has an interest or a conflict of interest material to the offer.
Mit Ausnahme der im Basisprospekt im Abschnitt "Interests of Natural or Legal Persons involved in the Issue/Offer" angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen oder Interessenkonflikte, die für das Angebot bedeutsam sind.
- Other Interest / Conflicts of Interest (specify) [specify details]
Andere Interessen / Interessenkonflikte (angeben) [Einzelheiten einfügen]
2. Reasons for the offer and use of proceeds none
(if different from making profit and/or hedging risks)²
Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge keine
(wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)¹³

²Not applicable if the minimum denomination of Notes or Pfandbriefe is Euro 100,000.
Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe von Euro 100.000.

Estimated net proceeds³ []
Geschätzter Nettobetrag der Erträge¹⁴

Estimated total expenses []
Geschätzte Gesamtkosten

3. Information concerning the Notes
(others than those related to specific articles of terms and conditions)
*Informationen über die Schuldverschreibungen
(andere als die auf bestimmte Artikel der Emissionsbedingungen
bezogenen)*

Securities Identification Numbers
Wertpapierkennnummern

Common Code []
Common Code

ISIN Code DE000WBP0AS4
ISIN-Code

German Securities Code WBP0AS
Wertpapierkennnummer (WKN)

Any other securities number []
Sonstige Wertpapierkennnummer

Historic Interest Rates and further performance as well as volatility⁴
Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität¹⁵

Details of historic EURIBOR rates
and the further performance as well as their volatility
can be obtained from [Screenpage]

*Einzelheiten zu vergangenen EURIBOR Sätzen
und Informationen über künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität
können abgerufen werden unter [Bildschirmseite]*

Yield on issue price⁵ 1.31%

Emissionsrendite¹⁶ 1,31%

Method of calculating the yield⁶
Berechnungsmethode der Rendite¹⁷

³ If proceeds are intended for more than one use will need to split out and present in order of priority. If proceeds are insufficient to fund all proposed uses state amount and sources of other funding.

Wenn die Erträge mehreren Zwecken dienen sollen, hat die Darstellung nach den Prioritäten der Verwendung der Erträge zu erfolgen. Wenn die Erträge nicht ausreichen, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu decken, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.

⁴ Only applicable for Floating Rate Notes. Not required for Notes with a Specified Denomination of at least EUR 100,000. *Nur bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar. Nicht anwendbar auf Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.*

⁵ Only applicable to Fixed Rate Notes with a fixed maturity date. The calculation of yield is carried out on the basis of the Issue Price. *Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit fester Fälligkeit anwendbar. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises.*

⁶ Delete in case of Notes with a minimum denomination of Euro 100,000. *Zu löschen im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von Euro 100.000.*

- ICMA Method: The ICMA Method determines the effective interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis.
ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.
- Other method (specify) []
Andere Methoden (angeben)

PART III: TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

TEIL III: BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

Conditions, offer statistics, expected timetable and action required to apply for the offer *Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung*

Conditions to which the offer is subject
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt not applicable
nicht anwendbar

Total amount of the issue/offer; if the amount is not fixed, description of the arrangements and time for announcing to the public the definitive amount of the offer
Gesamtsumme der Emission/des Angebots wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum not applicable
nicht anwendbar

Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots not applicable
nicht anwendbar

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner not applicable
nicht anwendbar

Details of the minimum and/or maximum amount of application (whether in number of Notes or aggregate amount to invest)
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags) not applicable
nicht anwendbar

Method and time limits for paying up the Notes and for delivery of the Notes
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung not applicable
nicht anwendbar

Manner and date in which results of the offer are to be made public
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind not applicable
nicht anwendbar

The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte not applicable
nicht anwendbar

Plan of distribution and allotment⁷**Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung¹⁸**

If the Offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate such tranche

not applicable

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

nicht anwendbar

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made

not applicable

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

nicht anwendbar

Pricing⁸**Preisfestsetzung¹⁹**

Expected price at which the Notes will be offered

99.73%

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

99,73%

Amount of expenses and taxes charged to the subscriber / purchaser

not applicable

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

nicht anwendbar

Placing and underwriting⁹**Platzierung und Emission²⁰**

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, of the placers in the various countries where the offer takes place.

not applicable

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Name und Anschrift derjenigen die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren. nicht anwendbar

Method of distribution**Vertriebsmethode**

Non-syndicated
Nicht syndiziert

Syndicated
Syndiziert

⁷Complete with respect to a public offer of Notes with a Specified Denomination of less than EUR 100,000.
Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

⁸Complete with respect to a public offer of Notes with a Specified Denomination of less than EUR 100,000.

Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000.

⁹Complete with respect to a public offer of Notes with a Specified Denomination of less than EUR 100,000.

Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

Subscription Agreement
Übernahmevertrag

Date of Subscription Agreement
Datum des Übernahmevertrages not applicable

General features of the Subscription Agreement
Hauptmerkmale des Übernahmevertrages nicht anwendbar

Management Details including form of commitment¹⁰
Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme²¹

Dealer / Management Group (specify)
Bankenkonsortium (angeben) none/Platzeur /
keine

Firm commitment
Feste Zusage []

No firm commitment / best efforts arrangements
Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen []

Commissions¹¹
Provisionen²²

Management/Underwriting Commission (specify)
Management- und Übernahmeprovision (angeben) none
keine

Selling Concession (specify)
Verkaufsprovision (angeben) none
keine

Stabilising Dealer(s)/Manager(s)
Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager None
Keiner

Listing and admission to trading
Börsenzulassung und Notierungsaufnahme Yes
Ja

Stuttgart Stock Exchange (Primary Market)
Börse Stuttgart (Primärmarkt)

Other markets (insert details)
Sonstige Märkte (Einzelheiten einfügen)

Expected date of admission
Erwarteter Termin der Zulassung 27. May 2014
27. Mai 2014

Estimate of the total expenses related to admission to trading¹²
*Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel*²³ EUR 1,000.00
EUR 1.000,00

Regulated markets or equivalent markets on which,
to the knowledge of the Issuer, Notes of the same class

¹⁰ Not required for Notes with a Specified Denomination of at least EUR 100,000.
Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

¹¹ To be completed in consultation with the Issuer.
In Abstimmung mit der Emittentin auszuführen.

¹² Not required for Notes with a Specified Denomination of less than EUR 100,000.
Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000.

of the Notes to be offered or admitted to trading
are already admitted to trading¹³ None

*Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte,
auf denen nach Kenntnis der Emittentin
Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie,
die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen,
bereits zum Handel zugelassen sind*²⁴ Keiner

Issue Price 99.73 %
Ausgabepreis 99,73 %

Name and address of the entities which have a firm
commitment to act as intermediaries in secondary trading,
providing liquidity through bid and offer rates and description
of the main terms of their commitment Not applicable

*Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen
Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und
Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften,
und Beschreibung der Hauptbedingungen der
Zusagevereinbarung* Nicht anwendbar

PART IV: ADDITIONAL INFORMATION **TEIL IV: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

Rating of the Notes¹⁴ Not applicable
Rating der Schuldverschreibungen²⁵ Nicht anwendbar

Listing and admission to trading **Börsenzulassung und Notierungsaufnahme:**

These Final Terms comprise the final terms required to list and have admitted to trading the
issue of Notes described herein pursuant to the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme
of Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank (as from 13 December 2013).

*Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen, die für die Zulassung
dieser Schuldverschreibungen gemäß dem Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Program der
Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank (ab dem 13. Dezember 2013) erforderlich
sind.*

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank

Rolf Hägele

Michael Kraft

(as Fiscal Agent)
(als Emissionsstelle)

¹³ In case of a fungible issue, need to indicate that the original notes are already admitted to trading. Not required for Notes with
a Specified Denomination of at least EUR 100,000.

*Im Falle einer Aufstockung, die mit einer vorangegangenen Emission fungible ist, ist die Angabe erforderlich, daß die
ursprünglichen Schuldverschreibungen bereits zum Handel zugelassen sind. Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit
einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.*

¹⁴ Do not complete, if the Notes are not rated on an individual basis. In case of Notes with a Specified Denomination of less than
EUR 100,000, need to include a brief explanation of the meaning of the ratings if this has been previously published by the
rating provider.

*Nicht auszufüllen, wenn kein Einzelrating für die Schuldverschreibungen vorliegt. Bei Schuldverschreibungen mit einer
festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000, kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings wenn dieses vorher
von der Ratingagentur erstellt wurde.*